

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Studiengang Mediensysteme mit dem Abschluss Bachelor of Science	Ausgabe 20/2007			
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">erarb. Dez./Einheit</td> <td style="width: 50%; border: none;">Telefon</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Fak. M</td> <td style="border: none;">3700</td> </tr> </table>	erarb. Dez./Einheit	Telefon	Fak. M	3700
erarb. Dez./Einheit	Telefon				
Fak. M	3700				

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Mediensysteme mit dem Abschluss Bachelor of Science; der Rat der Fakultät Medien hat am 8. Juni 2005 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat am 22. Juni 2005 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Die Ordnung gilt gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINES

Präambel

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Freiversuch
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. BACHELOR STUDIUM

- § 10 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 15 Wiederholung der Prüfungen
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis
- § 21 Urkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Gleichstellungsklausel
- § 26 Inkrafttreten

Anlage: Modulplan

I. ALLGEMEINES

Präambel

Die vorliegende Prüfungsordnung bildet die Grundlage für die Prüfungen im Studiengang Mediensysteme, die den Hochschulgrad "Bachelor of Science (B. Sc.)" ermöglichen.

§ 1 - Zweck der Prüfung

Das Studium schließt mit den studienbegleitenden Prüfungen sowie mit der Bachelorarbeit und deren Verteidigung ab. Durch die Prüfungen und die Bachelorarbeit sowie die Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse einschätzen, anwenden und umsetzen können.

§ 2 - Hochschulgrad

Der Hochschulgrad "Bachelor of Science" ("B. Sc.") wird als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 3 - Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Das Studium ist in Module gegliedert. Die Lehrangebote in den Modulen setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Labor- und Forschungsprojekten und anderen Veranstaltungsformen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Es erstreckt sich über maximal zwei Semester und wird mit einer Gesamtnote abgeschlossen.

(2) Das Bachelorstudium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 120 Semesterwochenstunden bei einer Gesamtleistung von 180 Credits. Die Studienordnung ist so zu gestalten, dass das Bachelorstudium in sechs Semestern mit den Prüfungen, der Bachelorarbeit und deren Verteidigung abgeschlossen werden kann.

§ 4 - Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Prüfungen setzen sich aus den studienbegleitend abgenommenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Meldung zu einer studienbegleitenden Prüfung erfolgt innerhalb der entsprechenden Veranstaltung zu Beginn der Vorlesungszeit. Die Fachprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Die Bachelorprüfung muss bis zum Ende des 9. Fachsemesters bestanden sein. Danach hat der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Bei Nachweis einer Krankschreibung zum Prüfungstermin ist der Studierende zur Prüfungsteilnahme zum nächst möglichen Prüfungstermin verpflichtet.

§ 5 - Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Vertreter der Gruppe der Professoren, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Abnahme der mündlichen und schriftlichen Prüfungen fest und gibt die Termine bekannt.

§ 6 - Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder - in Ausnahmefällen - einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach als Professoren, Hochschuldozenten, akademische Assistenten und Mitarbeiter mit Lehraufgaben nach ThürHG § 54 Abs. 1 Satz 3, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu selbständiger Lehre befugt sind. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Nicht studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet, mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen. Über die Versagung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Berufsakademien und Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 - Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Für jede Prüfungsleistung kann der Freiversuch nur einmal in Anspruch genommen werden.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann zur Notenverbesserung im nächsten Semester wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.

§ 9 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweilig Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. BACHELOR STUDIUM

§ 10 - Zulassung zur Bachelorprüfung

Zu den einzelnen Prüfungen der Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die jeweils erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat. Art und Umfang der jeweiligen Prüfungsleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gemacht.

§ 11 - Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen und einer Bachelorarbeit als Abschlussarbeit sowie deren Verteidigung.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen bestehen im Erwerb der in den Modulen zu erbringenden Leistungsnachweise gemäß Modulplan. Die dabei im Einzelnen zu erbringenden Leistungen werden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 12 - Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus den Mediensystemen bearbeiten und lösen kann.

(2) In den übrigen schriftlichen Arbeiten, namentlich den Hausarbeiten, soll der Kandidat nachweisen, dass er Probleme aus den Mediensystemen systematisch oder analytisch definieren kann, Methoden zu seiner Behandlung erarbeiten, es umfassend zu beschreiben sowie Lösungen unter Einbeziehung aller beteiligten Gebiete der Mediensysteme zu erarbeiten. Die schriftliche Arbeit kann mit einer mündlichen Darlegung (Referat) verbunden und ggf. durch andere angemessene und geeignete Niederlegungsformen ergänzt oder ersetzt werden.

(3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten der Bachelorprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind nach Möglichkeit von zwei Prüfern zu bewerten. Gleiches gilt für Hochschulabschlussprüfungen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt mindestens 30 Minuten, jedoch nicht mehr als insgesamt vier Stunden. Sonstige schriftliche Arbeiten, namentlich die Hausarbeiten, werden während des laufenden Semesters angefertigt. Der Arbeitsumfang für eine Hausarbeit, der außerhalb des Besuchs der Lehrveranstaltung zu erbringen ist, beträgt etwa 90 Arbeitsstunden.

§ 13 - Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen der Vorprüfung werden nach Möglichkeit vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfern in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidat mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 14 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten in Zehntelabstufung verwendet:

1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
ab 4,1	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(3) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS- Grade	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

Die Credits sind im Modulplan festgelegt.

§ 15 - Wiederholung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsteile zu wiederholen. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für Prüfungsleistungen zulässig. Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung von mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen ist innerhalb des jeweils nächsten Prüfungszeitraumes abzulegen, da ansonsten der Prüfungsanspruch erlischt, sofern der Kandidat das Versäumnis zu vertreten hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Nimmt der Kandidat ohne triftige Gründe an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nimmt der Kandidat an der zweiten Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Die Bestimmungen über den Freiversuch gemäß § 8 bleiben davon unberührt.

§ 16 - Bachelorarbeit

(1) Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen wird der Kandidat auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss zur Bachelorarbeit zugelassen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die bestandenen Prüfungen
2. einen Vorschlag für den Erstprüfer
3. einen Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem aus den Mediensystemen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu definieren, zu erkennen, zu entfalten und zu lösen.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist, jedoch nicht über fünf Monate hinaus. Darüber hinaus kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen.

(4) Jeder Prüfer ist berechtigt, Bachelorarbeiten auszugeben, sie zu betreuen und zu bewerten. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Der Erstprüfer gibt das Thema nach Anhörung des Kandidaten aus und teilt Thema und Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsausschuss mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit ist der Prüfer verantwortlich.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungsdauer zurückgegeben werden.

(7) Bachelorarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist auch in digitaler Form abzugeben.

(10) Ein Exemplar der Bachelorarbeit inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben davon unberührt.

§ 17 - Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß einzureichen. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken.

(2) Die Bachelorarbeit muss von zwei Prüfern bewertet werden. Anschließend wird sie durch einen etwa zwanzigminütigen Vortrag und eine Diskussion vor den Teilnehmern verteidigt.

(3) Die Bewertung der Bachelorarbeit setzt sich aus einer Note für die schriftlich vorgelegte Arbeit (Wichtung 75 %) und einer Note für den Vortrag und die darauf bezogene Verteidigung (Wichtung 25 %) zusammen. Die Note ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so ist ein weiterer Prüfer zu bestellen. Die Arbeit ist dann bestanden, wenn sie von zwei Prüfern mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(4) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden, wenn beide Prüfer die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet haben. Die Noten der Prüfungen dürfen nicht schlechter als 2,5 sein.

§ 18 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der Credits der jeweiligen Module gewichteten Modulnoten des Studiums (mit Ausnahme des Forschungsprojektmoduls) zu 60% einerseits, des Forschungsprojektmoduls zu 20% und der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung andererseits zu 20%; im übrigen gilt § 14 entsprechend.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen bestanden sind, und die Note der Bachelorarbeit und deren Verteidigung mindestens 4,0 lautet.

§ 19 - Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Sowohl die Bachelorarbeit als auch deren Verteidigung kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen (5.0) jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der wiederholten Bachelorarbeit in der in § 19 Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit und deren Verteidigung ist ausgeschlossen.

§ 20 - Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Bachelorarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Prüfungen sowie das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erreichten Credits aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der Verteidigung. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Das Zeugnis wird zweisprachig, deutsch und englisch, ausgestellt.

§ 21 - Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 - Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 - Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
3. gegen Rechtsvorschriften oder
4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung

verstoßen wurde. Sodann erlässt er den entsprechenden Widerspruchsbescheid.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(5) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 25 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 26 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2005/2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Mediensysteme mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 29. Januar 2003 (MdU 39/2004) außer Kraft.

Weimar, 22. Juni 2005

Prof. Dr.-Ing. Zimmermann
Rektor

Anlage: Modulplan

Modulname	Credits	
Mathematik I	08	
Mathematik II	10	
Modellierung	08	
Algorithmen und Komplexität	12	
Einführung Informatik	06	
Softwaretechnik	10	
Systemsoftware	08	
Informationssysteme Grundlagen	08	
Mediale Systeme I	10	
Mediale Systeme II	10	
Mensch-Maschine-Interaktion I		10
Mensch-Maschine-Interaktion II	06	
Medieninformatik	12	
Medienwissenschaften	12	
Laborprojektmodul	12	
Forschungsprojektmodul	22	
Bachelorseminarmodul	04	
Bachelorarbeitsmodul	12	

Summe 180